

Merkblatt fuer Bietinteressenten

Merkblatt für Bietinteressenten

In diesem Merkblatt wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen nur allgemeine Hinweise. Es ist nicht möglich, rechtliche Besonderheiten, die im Einzelfall auftreten können, in der vorliegenden Form der Kurzinformation darzustellen. Für Sie wichtige Angaben, die sich aus den Verfahrensakten ergeben, werden auf jeden Fall im Versteigerungstermin bekannt gegeben und eingehend erörtert.

Wie erfahren Sie von einer Versteigerung?

Besuch unserer Internetseite www.zvg-portal.de (tagesaktuell, auch bezüglich Terminaufhebungen!).

Hier finden Sie auch evtl. Gutachten, Pläne und Bilder zu den jeweiligen Objekten.

Bei anderen, ähnlich lautenden Internetseiten handelt es sich nicht um die offiziellen Bekanntmachungen der Gerichte, sondern um Seiten von Privatanbietern.

Eine Objektbesichtigung ist nur mit Einverständnis des Eigentümers/Mieters möglich. Das Gericht kann einen Besichtigungstermin nicht vermitteln!

Was Sie zur Versteigerung mitbringen müssen:

- Bieter bzw. Bevollmächtigte/Vertreter müssen sich mit einem gültigen nationalen Identitätspapier ausweisen.
- Wenn Sie für andere bieten wollen – dies gilt auch für den Ehepartner -, müssen Sie im Termin zusätzlich eine spezielle notarielle Bietvollmacht oder eine notarielle Generalvollmacht vorlegen.
- Als Vertreter einer Handelsgesellschaft benötigen Sie zum Nachweis ihrer Vertretungsmacht einen amtlichen Handelsregisterausdruck neusten Datums.
- Für Gebote, die Sie als Eltern für ihr minderjähriges Kind abgeben wollen, benötigen Sie eine Genehmigung des Familiengerichts.
- Bringen Sie Ihre Steuer Identifikationsnummer mit.

Was Sie zur Sicherheitsleistung wissen müssen:

Sie müssen damit rechnen, dass bei Abgabe Ihres Gebotes Sicherheitsleistung verlangt wird, die Sie dann sofort erbringen müssen.

Die Höhe beträgt, unabhängig von der Höhe Ihres Gebots, immer 10 % des Verkehrswertes.

Die Sicherheitsleistung kann wie folgt erbracht werden:

1. durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck (auch Bundesbankscheck). Der Scheck darf von Ihrer Bank frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt werden!
2. durch eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts
3. durch vorherige Überweisung des Betrages auf das Konto der Zentralen Zahlstelle Justiz bei der Landesbank Hessen-Thüringen – Helaba –
IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16
BIC: WELADED

Bei der vorherigen Überweisung der Sicherheitsleistung müssen Sie angeben

1. das zuständige Amtsgericht (z. B. AG Köln)
2. das Aktenzeichen des Verfahrens
3. den Tag des Versteigerungstermins
4. das Stichwort „Sicherheit“

Die entsprechende Überweisung sollten Sie spätestens 10 Tage vor dem Versteigerungstermin veranlassen, damit sichergestellt ist, dass der Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Der Kontoinhaber muss mit einem späteren Bieter identisch sein, da die Sicherheitsleistung sonst nicht als erbracht angesehen werden kann.

Nach dem Versteigerungstermin wird die nicht benötigte Sicherheitsleistung unaufgefordert zurück überwiesen.

Wie viel müssen Sie bieten und was ist zu beachten?

Im Versteigerungstermin wird das „geringste Gebot“ verkündet. Diesen Betrag müssen Sie mindestens bieten.

Liegt das Meistgebot unter 50 % des festgesetzten Verkehrswertes, muss das Gericht den Zuschlag von Amts wegen versagen.

Erreicht das Meistgebot zwar 50 %, nicht aber 70 % des Verkehrswertes, muss das Gericht den Zuschlag versagen, wenn ein entsprechender Gläubigerantrag gestellt wird.

In diesen Fällen findet ein neuer Termin statt, in dem beide Mindestgrenzen nicht mehr gelten.

Müssen Sie im Grundbuch eingetragene Rechte übernehmen?

Das Gericht stellt vor Eröffnung der Bietzeit fest, ob Sie zusätzlich zu dem zu zahlenden Gebot im Grundbuch eingetragene Rechte übernehmen müssen. Bei bestehenbleibenden Grundpfandrechten hat der Ersteher die im Grundbuch eingetragenen Kapitalbeträge und die laufenden Zinsen ab Zuschlag an die im Grundbuch eingetragenen Gläubiger zusätzlich (zum Meistgebot) zu zahlen.

Welche Zahlungspflichten ergeben sich für Sie als Ersteher?

Erhalten Sie den Zuschlag, wird ein Verteilungstermin bestimmt, der etwa 8 bis 12 Wochen nach der Versteigerung stattfindet. Vor diesem Termin ist der Versteigerungserlös (zusätzlich 4 % Zinsen für die Zeit vom Zuschlag bis zum Verteilungstermin und abzüglich geleisteter Sicherheit) rechtzeitig zu überweisen. Sie bekommen mit der Mitteilung über den Verteilungstermin hierzu weitere Hinweise.

Neben der Grunderwerbssteuer betragen die Erwerbsnebenkosten in der Versteigerung je nach Wert rund 0,7 % des Meistgebots (Gebühren für den Zuschlag und die Berichtigung des Grundbuches).

Was bewirkt der Zuschlag?

Mit Verkündung des Zuschlagsbeschlusses geht das Eigentum am Versteigerungsobjekt auf den Ersteher über.

Gegen den bisherigen Eigentümer (mit Familie) ist der Zuschlagsbeschluss ein Räumungstitel.

Sofern der bisherige Eigentümer nicht freiwillig auszieht, können Sie eine vollstreckbare Beschlussausfertigung beim Versteigerungsgericht beantragen und sodann einen Gerichtsvollzieher mit der Räumungsvollstreckung beauftragen.

Sofern das Versteigerungsobjekt vermietet ist, treten Sie in das Mietverhältnis ein. Wenn Sie einen Kündigungsgrund haben (zum Beispiel begründeten Eigenbedarf) können Sie Mietverträge unter Umständen mit einer nur dreimonatigen Frist kündigen.

Was Sie sonst noch wissen müssen:

- Alle Versteigerungstermine sind öffentlich und können von jedermann wahrgenommen werden.
- Bedenken Sie, dass für die in Gutachten und Terminsbestimmung genannten Verhältnisse des Objekts keine Gewährleistung besteht. Sofern sich später Abweichungen oder unerkannte Mängel ergeben, können Sie keine Ansprüche gegen Voreigentümer, Gutachter oder das Gericht erheben.

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Medebach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

Freitag, 11.09.2026, 10:30 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 15, Marktstr. 2, 59964 Medebach

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Medebach, Blatt 3136,

BV lfd. Nr. 2

128/200 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberschledorn, Flur 7, Flurstück 248, Gebäude- und Freifläche, Am Rengesberg 22, Größe: 608 m²

verbunden mit Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung - Nr. 1 -, dem im Kellergeschoß gelegenen Hobbyraum, Dusch-/WC-raum, Vorratsraum - Nr. 1 - und Abstellraum - Nr. 1 - sowie an der Garage, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet.

Dem jeweiligen Wohnungseigentümer steht das alleinige Nutzungsrecht an der nach Südwesten hin gelegenen Terrasse und an der Garagenzufahrt zu.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrecht, eingetragen in Medebach Blatt 3218, beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an den Ehegatten und Verwandte ersten Grades sowie bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 30. März 1982 Bezug genommen.

Wohnungsgrundbuch von Medebach, Blatt 3218,

BV lfd. Nr. 1

72/200 Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberschledorn, Flur 7, Flurstück 248, Gebäude- und Freifläche, Am Rengesberg 22, Größe: 608 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung und an dem im Kellergeschoß gelegenen Vorratsraum Nr 2. Dem jeweiligen Wohnungseigentümer steht das alleinige Nutzungsrecht an dem PKW-Einstellplatz Nr. 2 zu. Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechts, eingetragen in Medebach Bl. 3136, beschränkt. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten und Verwandte ersten Grades sowie bei der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Im Übrigen wird wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 30. März 1982 Bezug genommen.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

273.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Oberschledorn Blatt 3136, lfd. Nr. 2	165.000,00 €
- Gemarkung Oberschledorn Blatt 3218, lfd. Nr. 1	108.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.